

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 02/2014

veröffentlicht am 30.06.2014

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)

Aufgrund des § 13b in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 7 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, und des Beschlusses der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 27.06.2014 wird verordnet:

§ 1. Die Antragstellerin (der Antragsteller) hat für die in den Angelegenheiten der gemäß §§ 5a, 15, Abs. 2, 3 und 4, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 7 Ärztegesetz 1998, sowie für die Angelegenheiten gemäß §§ 14, 27 Abs. 11 und 30 Abs. 2 ÄrzteG 1998, jeweils jedoch nicht hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998, durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Antragstellung. Zahlungspflichtig ist die Antragstellerin (der Antragsteller). Die Antragsbearbeitung erfolgt erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages. Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus den in der Anlage dem jeweiligen Verfahren zugeordneten Tarifen. In Verfahren gemäß §§ 5a und 40 ÄrzteG 1998 bemisst sich die Gebührenschuld nach der für die Bearbeitung voraussichtlich zu erwartenden Tarifposition. Ergibt sich nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens eine Differenz hinsichtlich des entrichteten Betrages und der tatsächlich zur Anwendung zu bringenden Tarifposition, so sind zu viel bezahlte Beträge zurückzuzahlen oder ist die fehlende Differenz nachzufordern und von der Antragstellerin (vom Antragsteller) zu bezahlen.

§ 3. Die Bearbeitungsgebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Ärztekammer gutgeschrieben wurde.

§ 4. Die Bearbeitungsgebühr für die in § 1 angeführten Verfahren ist mit Ausnahme der in § 5 genannten Anträge für jeden verfahrenseinleitenden Antrag gesondert zu entrichten.

§ 5. Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten für die Ausbildung zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin, Fachärztin (Facharzt) eines Sonderfachs und Additivfachs ist ein Mal zu vergewähren. Werden im Zuge der Ausbildung zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin, Fachärztin (Facharzt) oder Additivfach mehrere Anträge zur Anrechnung eingebracht, so ist nur der Erstantrag zu vergewähren. Weitere nachfolgende Anträge für die Anrechnung von Ausbildungszeiten für dieselbe Ausbildung sind gebührenfrei.

§ 6. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Teil dieser Verordnung bildenden Tarif.

§ 7. (1) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Bearbeitungsgebühren ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 aktualisierte Tarif ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen.

Schlussbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24.06.2005, veröffentlicht am 12.09.2005 auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer sowie in der Österreichischen Ärztezeitung Nr. 17/2005, zuletzt geändert am 17.12.2013, außer Kraft.

Der Präsident

Anlage

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2014)

1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen gem. § 5a ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 210,00
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 541,00
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung.....	€ 702,00
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.204,00
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung.....	€ 1.364,00
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren.....	€ 297,00
3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 4 ÄrzteG 1998	€ 39,00
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ¹⁾	€ 22,00
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998.....	€ 164,00
6. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen (Notärzte) gemäß § 40 Abs. 7 ÄrzteG 1998	
a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission.....	€ 131,00
b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission	€ 66,00

Erklärung:

§ 5a	Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind
§ 14	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
§ 15 (2, 3, 4)	Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
§ 30 (2)	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 39 (2)	Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
§ 40 (7)	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen (Notärzte)

¹⁾ jedoch nicht hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998